

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 43 vom 18. August 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2021_43

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 43 du 18 août 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2021 43 del 18 agosto 2022

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Leistungen) — Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2021 43 A. Der 1986 geborene A._____, gelernter Kaufmann und zuletzt als Geschäftsleitungsassistent bei der D._____ AG, E._____, tätig, meldete sich im Oktober 2019 unter Verweis auf wiederkehrende Depressionen und deren Begleiterscheinungen seit seinem 16. Lebensjahr bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (IV-act. 1). Die IV-Stelle Zug (fortan: IV-Stelle) traf erwerbliche und medizinische Abklärungen (IV-act. 5 ff.) und zog insbesondere die Akten des Taggeldversicherers bei (IV-act. 13 und 14), inkl. von diesem in Auftrag gegebener versicherungsmedizinischer Aktenbeurteilungen vom 4. Dezember 2019 und 22. April 2020 (IV-act. 14 S. 84 ff., 90 ff.). Gestützt darauf sowie auf die Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie ihres regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) vom 5. Oktober 2020 (IV-act. 24), verfügte die IV-Stelle – nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens, in dessen Rahmen der Versicherte u.a. auf eine neu diagnostizierte Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) hinwies und die Einreichung neuer Akten in Aussicht stellte (IV-act. 26) – am 25. Februar 2021 die Abweisung des Leistungsbegehrens (IV-act. 31). B. Hiergegen erhob A._____ am 23. März 2021 (Poststempel) Verwaltungsgerichtsbeschwerde (act. 1) und reichte verschiedene Dokumente zu den Akten (BF-act. 1-6). Er beantragte, es seien ihm die gesetzlichen Leistungen zu gewähren und verlangte eventualiter die Durchführung einer interdisziplinären Begutachtung. C. Die IV-Stelle schloss mit Vernehmlassung vom 12. August 2021 auf Abweisung der Beschwerde, eventualiter auf Berücksichtigung der verspäteten Berichtseinreichung durch den Beschwerdeführer im Rahmen der Kostenverlegung (act. 7). D. A._____ replizierte – nunmehr anwaltlich vertreten – mit Eingabe vom

E. 5

November 2021 (act. 12) unter Einreichung zusätzlicher Akten (RA-act. 1-22). Dabei präziserte er sein Leistungsbegehren und verlangte die Zusprache einer Rente sowie die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen bei Ausrichtung von Taggeldern (act. 12 S. 2). Die IV-Stelle duplizierte am 29. November 2021 (act. 14). Weiter äusserten sich die Parteien mit Eingaben vom 30. Dezember 2021 (Triplik Beschwerdeführer, act. 18), vom 20. Januar 2022 (Quadruplik IV-Stelle, act. 20) sowie vom 25. Januar 2022 (abschliessende Stellungnahme Beschwerdeführer, act. 22).

3 Urteil S 2021 43 Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Am 1. Januar 2021 sind die am 21. Juni 2019 verabschiedeten, geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. Am 1. Januar 2022 ist weiter das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung in Kraft getreten (IVG; SR 831.20; Weiterentwicklung der IV, Änderung vom 19. Juni 2020). Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der strittigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt ab. In zeitlicher Hinsicht sind, vorbehaltlich abweichender Übergangsbestimmungen, diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. etwa BGE 147 V 278 E. 2.1; 144 II 326 E. 2.1.1; 131 V

E. 9

Urteil S 2021 43 Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist zulasten der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung nach Art. 61 lit. g ATSG auszurichten, die ermessensweise auf Fr. 4'000.– (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt wird. Damit wird ein deutlich überdurchschnittlicher Arbeitsaufwand der Rechtsvertretung von ca. zwei vollen Arbeitstagen zu je acht Stunden und einem Stundensatz von Fr. 250.– abgegolten. Dies rechtfertigt sich mit Blick auf die klar ungenügenden Sachverhaltsabklärungen der Beschwerdegegnerin, die nachvollziehbar zu einem erhöhten Arbeits- und Abklärungsaufwand der Rechtsvertreter geführt haben. Gleichzeitig ist aber auch zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeeinreichung durch den damals noch unvertretenen Beschwerdeführer selber erfolgte. Dessen Zuschrift enthielt bereits die entscheidende Rüge einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes deutlich, wenn auch nicht in diesen Worten. Die aktuellen Rechtsvertreter traten erst interprozessual in das Verfahren ein. Dass sie dabei zunächst sehr ausführlich den Sachverhalt referiert (vgl. etwa act. 12 S. 4- 11) und grundlegende Ausführungen zur Rechtslage angefügt haben (etwa: act. 12 S. 22) war mit Blick auf den auch im sozialversicherungsgerichtlichen Verfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz (Art. 61 lit. c ATSG) sowie die Rechtsanwendung von Amtes wegen unnötig und ist nicht durch die Beschwerdegegnerin zu entschädigen. Der durch die Rechtsvertreter mit Kostennote vom 22. Juli 2022 geltend gemachte Aufwand von insgesamt Fr. 16'365.50 (entsprechend einem Arbeitsaufwand von 29,2 Stunden zu Fr. 300.– sowie 30,5 Stunden zu Fr. 200.– zuzüglich Auslagen von Fr. 361.30 und MWST; act. 25) wird nicht näher detailliert und lässt sich damit nicht nachvollziehen, so dass es bei der ermessensweisen Festsetzung der Parteientschädigung sein Bewenden hat.

E. 10

Urteil S 2021 43 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:
